

Fußfessel, bedingte Entlassung, Videoüberwachung

Aktuelle Neuerungen im Strafvollzug

Mag. Martin Meissnitzer

Ein jüngst vorgelegter Ministerialentwurf¹ bringt ein ganzes Bündel an Neuerungen im Strafvollzug mit sich. Während die meisten Änderungen bloße Klarstellungen, Anpassungen oder gänzlich unstrittige Neuerungen darstellen, sorgen vor allem Einschränkungen des elektronisch überwachten Hausarrests im Bereich der Sexualdelikte für Kontroversen.

1. Beschränkung der „Fußfessel“ bei Sexualdelikten

Im Herbst 2011 wurden die Vollzugslösungen des StVG um den elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) erweitert. Diese gemeinhin als „elektronische Fußfessel“ bekannt gewordene Alternative zur klassischen Freiheitsstrafe kommt in Betracht, wenn die zu verbüßende oder noch zu verbüßende Freiheitsstrafe zwölf Monate nicht übersteigt, der Rechtsbrecher sozial abgesichert und verfestigt ist, die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen einwilligen und keine Missbrauchsgefahr besteht². Bei Sexualdelikten ist zur Prüfung der Missbrauchsgefahr auch eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen³.

Für breite öffentliche Diskussion sorgte die Bewilligung des EÜH durch die Vollzugskammer des OLG Linz im Fall zweier verurteilter Sexualstraftäter im August 2012. Die Vollzugsdirektion erhob Einspruch gegen diese Entscheidung beim VwGH, der die Entscheidung der Vollzugskammer in einem der beiden Fälle bestätigte⁴.

Die öffentliche Debatte veranlasste das BMJ, die bestehende Rechtslage im Hinblick auf Sexualstraftäter neu zu regeln. Die Möglichkeit eines EÜH kommt künftig nur mehr in Betracht, wenn der Täter die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung erfüllt und somit die Hälfte seiner Freiheitsstrafe, mindestens jedoch drei Monate verbüßt hat⁵. Darüber hinaus werden auch strengere Maßstäbe an die Missbrauchsprognoseentscheidung angelegt: Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage bedarf es einer qualifiziert günstigen Prognose, indem künftig aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten sein muss, dass der EÜH nicht missbraucht wird. Bei der Beurteilung der Missbrauchsprognose soll zudem Opfern von Sexualdelikten ein Äußerungsrecht eingeräumt werden⁶. Dieses Äußerungsrecht im Rahmen der Bewilligung eines EÜH beschränkt sich allerdings auf jene Opfer, die

¹ 430/ME BlgNR XXIV.GP abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00430/index.shtml (5.11.2012).

² Im Detail § 156c Abs 1 StVG.

³ § 156d Abs 4 StVG.

⁴ VwGH 11.10.2012, 2012/01/0119, 2012/01/0123.

⁵ § 156c Abs 1a StVG idF ME.

⁶ § 156d Abs 3 StVG idF ME.

vorab bereits einen Antrag auf Verständigung über das erste unbewachte Verlassen oder die Entlassung des Täters gem § 149 Abs 5 StVG gestellt haben. Damit sollen vor allem jene Opfer unbehelligt bleiben, die mangels Antragstellung ihren Willen signalisieren, weder mit der Tat noch mit dem Täter konfrontiert zu werden⁷. Die Entscheidung über die Bewilligung soll gem § 156d Abs 1 StVG idF ME jener Anstalt obliegen, der auch der Vollzug des EÜH zukommt (sog „Zielanstalt“). Die Neuregelung der Voraussetzungen des EÜH soll mit 1.1.2013 in Kraft treten, aber nicht zurückwirken: Kraft ausdrücklicher Anordnung in § 181 StVG idF ME gilt die Regelung nicht für Straftäter, die in diesem Zeitpunkt bereits im EÜH angehalten werden.

Während die Verschärfungen des EÜH bei Sexualdelikten in Politik und Medien vielfach positiv aufgenommen werden, regt sich in der Wissenschaft beachtlicher Widerstand⁸: Teile der Lehre sehen in der verschärften Behandlung von Sexualstraftätern eine sachlich nicht rechtfertigbare Gleichheitswidrigkeit und monieren die kriminalpolitisch überzogene Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafvollzug.

2. Maßnahmen zur Linderung von Belagsproblemen

2.1. Vollzug auch kurzer Freiheitsstrafen in Strafvollzugsanstalten

Im Bereich der österreichischen Haftanstalten unterscheidet das StVG zwischen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern. Dabei gilt die Maxime, dass lange Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als 18 Monaten in Strafvollzugsanstalten und kurze Freiheitsstrafen von maximal dreimonatiger Dauer in den gerichtlichen Gefangenenhäusern zu vollziehen sind⁹. Diese kurzen Freiheitsstrafen dürfen allerdings bereits nach geltender Rechtslage in Strafvollzugsanstalten abgesessen werden, sofern der Verurteilte sein Einverständnis erklärt¹⁰. Angesichts der chronischen Überbelastung gerichtlicher Gefangenenhäuser sieht der ME nun eine Regelung vor, die den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen auch gegen den Willen des Verurteilten ermöglichen soll, sofern dieser nicht unzumutbar ist¹¹. Bei Prüfung der Unzumutbarkeit soll vor allem auf die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten, die Entfernung zwischen Wohnsitz bzw Aufenthalt und Strafvollzugsanstalt abgestellt werden¹². Diese Regelung ist dem österreichischen Strafvollzug nicht unbekannt, sie wurde bereits in den 90iger-Jahren als Interimslösung bis zum Abschluss baulicher Maßnahmen im Strafvoll-

⁷ EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 7.

⁸ Vgl die Stellungnahmen von *Schwaighofer/Venier* (1/SN), *Bertel* (6/SN), *Grafl* (27/SN) zu 430/ME BlgNR XXIV. GP, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00430/index.shtml (5.11.2012); ebenso *Birkbauer*, Plädoyer für eine rationale Kriminalpolitik, Salzburger Nachrichten 18.09.2012 abrufbar unter http://search.salzburg.com/news/artikel.html?uri=http%3A%2F%2Fsearch.salzburg.com%2Fnews%2Fresource%2Fsn%2Fnews%2Fsn1822_18.09.2012_41-42250308 (5.11.2012) .

⁹ § 9 Abs 2 StVG.

¹⁰ § 10 Abs 2 StVG.

¹¹ EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 3 f.

¹² § 10 Abs 2 Z 2 StVG idF ME.

zug befristet eingeführt¹³. Da die seinerzeitig erhofften Entlastungen gerichtlicher Gefangenenhäuser nicht eingetreten sind, wird die Regelung nunmehr dauerhaft im StVG verankert.

2.2. Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Außenstellen

Die Justizanstalt Göllersdorf ist die einzige österreichische Anstalt für die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher iSd § 158 Abs 1 StVG. Infolge mangelnder Kapazitäten werden geistig abnorme Rechtsbrecher zunehmend in – vergleichsweise kostspieligen – psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht. Damit die Maßnahmen in Zukunft auch in der neu eingerichteten Außenstelle der Justizanstalt Linz in Asten vollzogen werden können, wird nach der Neuregelung auch die Unterbringung in dafür besonders bestimmten Außenstellen von Justizanstalten zulässig sein¹⁴.

2.3. Verlegung von U-Häftlingen innerhalb eines OLG-Sprengels ohne Zustimmung

Zur Entlastung der Justizanstalten im U-Haftbereich soll künftig ab Erhebung der Anklage auch gegen den Willen des U-Häftlings dessen Verlegung in eine andere Justizanstalt innerhalb desselben OLG-Sprengels möglich sein, sofern weder eine Beeinträchtigung der Interessen des Angeklagten noch Nachteile für das Strafverfahren zu befürchten sind¹⁵. Dem Beschuldigten wird dabei ein Anhörungsrecht eingeräumt¹⁶.

2.4. Verlegung von U-Häftlingen im JGG

Die nach § 183 Abs 3 und 4 StPO idF ME anvisierte Neuregelung zur Änderung des Haftorts soll im Anwendungsbereich des JGG nur insofern zulässig sein, als die Zuständigkeit einer Sonderanstalt für Jugendliche angeordnet wird¹⁷. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll eine Verlegung von jugendlichen U-Häftlingen schon vor dem Urteil erster Instanz bzw vor der Hauptverhandlung in spezialisierte Einrichtungen wie die Justizanstalt Gerasdorf erfolgen können¹⁸.

Durch Neufassung des § 58 Abs 7 JGG sollen Jugendliche künftig zudem die Möglichkeit bekommen, Besuche in einer dem Wohnsitz nahe gelegenen Justizanstalt zu empfangen¹⁹.

3. Änderungen im Bereich der bedingten Entlassung aus einer teilbedingten Freiheitsstrafe

Im Zuge des StrafrechtsänderungsG 2008²⁰ wurde das Instrument der bedingten Entlassung grundlegend reformiert, wobei auch erstmalig die bedingte Entlassung aus dem nicht teilbedingt nachgese-

¹³ BGBl I 454/1990; BGBl I 467/1992; BGBl I 528/1993.

¹⁴ § 158 Abs 1 idF ME.

¹⁵ § 183 Abs 3 StPO idF ME.

¹⁶ § 183 Abs 4 StPO idF ME.

¹⁷ § 36 Abs 2 JGG idF ME.

¹⁸ EB 430/ME BlgNR XXIV. GP.

¹⁹ § 58 Abs 7 JGG idF ME.

²⁰ BGBl I 109/2007.

nenen Teil einer Freiheitsstrafe ermöglicht wurde. Begleitend dazu wurde vorgesehen, dass die bedingte Entlassung sowie die teilbedingte Strafnachsicht nur gemeinsam widerrufen werden dürfen²¹. In der Praxis traten jedoch schon bald eine ganze Reihe von Sachverhaltskonstellationen auf, in denen verschiedene Gerichte bzw verschiedene Spruchkörper für den Widerruf der bedingten Entlassung und den Widerruf der Strafnachsicht zuständig waren, womit der gesetzlich vorgesehene gemeinsame Widerruf an verfahrenstechnischen Problemen scheiterte²². Der Entwurf behebt dieses redaktionelle Versehen durch eine einheitliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichts, das künftig nicht bloß über die bedingte Entlassung, sondern auch über die bedingte Nachsicht einer teilbedingten Strafe absprechen wird²³. Einziger Ausnahmefall ist ein Widerruf anlässlich einer neuen Verurteilung, für den auch weiterhin das nach § 494a StPO zuständige Gericht kompetent bleibt²⁴.

Neben Änderungen im Bereich der Zuständigkeit soll auch die Erteilung von Weisungen bzw die Anordnung von Bewährungshilfe im Rahmen der Strafnachsicht mit jener im Rahmen der bedingten Entlassung harmonisiert werden. § 152 Abs 4 StVG idF ME sieht vor, dass das Vollzugsgericht die für die bedingte Entlassung angeordneten Verfügungen auch für den bedingten nachgesehenen Strafteil nachträglich zu treffen hat. Spiegelbildlich sind die für die bedingte Nachsicht getroffenen Verfügungen auch im Rahmen der bedingten Entlassung zu treffen, soweit sie noch geboten erscheinen. Bei Weisungsbrüchen oder Zuwiderhandeln des Verurteilten ist damit sichergestellt, dass ein gemeinsamer Widerruf der Strafnachsicht wie auch der bedingten Entlassung iSd § 53 Abs 1 StGB möglich ist²⁵.

4. Videoüberwachung im Strafvollzug

Zur Sicherung der Abschließung der Strafgefangenen von der Außenwelt sowie der Ordnung in der Anstalt räumt § 102b StVG idF ME der Vollzugsverwaltung die Möglichkeit ein, Videoüberwachungsanlagen in den Anstalten sowie an deren Außengrenzen zu installieren. Der Einsatz von Videoüberwachung zur Leistungskontrolle von Strafvollzugsbediensteten ist jedoch weiterhin unzulässig. Der Umstand der Überwachung ist erkennbar zu machen, sodass insbes Besucher und Passanten an den Außenanlagen der Videoüberwachung ausweichen können²⁶. Die aufgezeichneten Daten sind innerhalb von 48 Stunden zu löschen, sofern sie nicht zur weiteren Verfolgung in Strafverfahren benötigt werden.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts erachtet die vorgeschlagene Regelung als unverhältnismäßigen und unsachlichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz sowie das Recht auf Ach-

²¹ § 53 Abs 1 StGB.

²² Dazu OGH 06.05.2010, 12 Os 26/10f; OGH 31.01.2012, 12 Os 178/11k.

²³ § 16 Abs 2 Z 12 StVG idF ME.

²⁴ § 179 Abs 2 StVG idF ME.

²⁵ EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 5.

²⁶ § 102b Abs 2 StVG idF ME; EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 7.

tung des Privat- und Familienlebens von Untersuchungs- und Strafgefangenen²⁷. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass nicht zwischen öffentlichen, persönlichen und höchstpersönlichen Bereichen differenziert wird und eine weniger eingriffsintensive Echtzeitüberwachung zur Zweckerreichung ebenso geeignet wäre.

5. Zwangsbefugnisse österreichischer Strafvollzugsbediensteter im Ausland

§ 106a StVG idF ME räumt den österreichischen Strafvollzugsbediensteten die Möglichkeit ein, alle im StVG vorgesehenen Zwangsbefugnisse auch bei Entsendungen ins Ausland einzusetzen. Diese Entsendungen erfolgen vor allem im Rahmen von EU- oder UNO-Missionen zur Unterstützung des Aufbaus von Rechtsstaatlichkeit und justiziellen Strukturen in Krisengebieten²⁸.

6. Verkürzung der Ausgangsdauer bei längeren Reisewegen

Im Rahmen des Entlassungsvollzugs sind den Gefangenen regelmäßig Ausgänge von höchstens drei Tagen zu gewähren, um sich auf das Leben in Freiheit vorzubereiten. Bei längeren Reisewegen besteht die Möglichkeit, die Ausgangsdauer ausnahmsweise für fünf Tage zu gewähren²⁹. Der Entwurf lässt diese Variante entfallen, sieht aber im Gegenzug eine Hinzurechnung der Reisezeit zur generellen Ausgangsdauer von drei Tagen vor³⁰.

7. Kostentragung von Vergünstigungen

Lässt ein Strafgefangener erkennen, dass er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen Vergünstigungen zu gewähren³¹. Diese Vergünstigungen können neben einer längeren Beleuchtung des Haftraums, dem Gebrauch eigener Sportgeräte und -bekleidung bzw. Musikinstrumente auch in der Verwendung eigener technischer Geräte (Fernseher etc) bestehen³². Die durch den Gebrauch der Geräte entstehenden Betriebskosten sollen in Zukunft vom jeweiligen Strafgefangenen ersetzt werden, sofern sie über die einfache Lebensführung hinausgehen³³. Als von der einfachen Lebensführung erfasst gilt der Betrieb von zwei Geräten pro Häftling³⁴.

²⁷ Vgl. *Verfassungsdienst* 13/SN 430/ME BlgNR XXIV.GP 2 ff abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00430/index.shtml (5.11.2012).

²⁸ EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 7.

²⁹ § 147 Abs 1 StVG.

³⁰ § 147 Abs 1 StVG idF ME.

³¹ § 24 Abs 1 StVG.

³² § 24 Abs 3 StVG.

³³ § 24 Abs 3a StVG idF ME.

³⁴ EB 430/ME BlgNR XXIV.GP 6.